OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651371/2/Sch/Bb

Datum:
Linz, 3. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des K H, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH S C & Partner, vom 06.02.2019, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 21.01.2019, GZ: BHROBSS-2019-22963/3-GK, betreffend Wiedererteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 21.01.2019, GZ: BHROBSS-2019-22963/3-GK, die Lenkberechtigung des K H (Beschwerdeführer) für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, BE, C1E und F durch zeitliche Befristung bis 22.01.2022 eingeschränkt und den Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein vorzulegen. Als Auflage wurde eine Haaranalyse auf EtG auf Abruf (Code 104) vorgeschrieben, wobei festgehalten wurde, dass die Haarentnahme innerhalb von 5 Tagen nach Aufforderung durch den Sanitätsdienst zu erfolgen habe.

2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schriftsatz vom 06.02.2019 rechtzeitig begründet Beschwerde.

Zusammengefasst bringt der Beschwerdeführer im Ergebnis vor, dass keine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu erwarten sei, zumal er bereits seit 16 Monaten keinen Alkohol trinke. Zudem habe er die ihm behördlich, amtsärztlich und fachärztlich aufgetragenen Forderungen des ersten und zweiten Befristungsbescheides gänzlich erfüllt. Aus sämtlichen vorgelegten Befunden sei kein Alkoholmissbrauch ersichtlich. Obwohl ärztlicherseits keine absolute Alkoholabstinenz gefordert sei, halte er diese freiwillig ein. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes rechtfertige ein mehr als 3 Jahre zurückliegender Alkoholmissbrauch weder eine Befristung der Lenkberechtigung noch die Vorschreibung von Auflagen, weshalb sich der gegenständliche Bescheid als rechtswidrig erweise.

Der Beschwerdeführer schloss seinem Rechtsmittel u.a. eine Bestätigung des Facharztes für Psychiatrie, Dr. P B vom 30.01.2019 an, wonach er sich seit 18.10.2018 in laufender fachärztlicher Behandlung befinde und davon auszugehen sei, dass er bei aktuell geringem Rückfallrisiko abstinent sei.

Der Beschwerdeführer beantragte im Wesentlichen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Stattgabe der Beschwerde und die Aufhebung des behördlichen Bescheides. Er schloss seiner Beschwerde u.a. eine Bestätigung des Facharztes für Psychiatrie, Dr. P B vom 30.01.2019 an, wonach er sich seit 18.10.2018 in laufender fachärztlicher Behandlung mit regelmäßiger Überprüfung des Zustandsbildes befinde und davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer bei aktuell geringem Rückfallrisiko abstinent sei.

3. Mit Schreiben vom 08.02.2019 (eingelangt am 12.02.2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.
Von der Durchführung der vom Beschwerdeführer beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, BE, C1E und F. Diese wurde ihm aufgrund eines Alkoholdeliktes im Straßenverkehr (Alkoholbeeinträchtigung rückgerechnet 1,85 %o) verbunden mit einem Verkehrsunfall am 23.01.2016 für die Dauer von 8 Monaten (von 23.01.2016 bis einschließlich 23.09.2016) entzogen.

Im Anschluss daran wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers zwei Mal jeweils für ein 1 Jahr zeitlich befristet, wobei er im Rahmen der ersten Befristung Laborbefunde auf MCV, LFP und CDT innerhalb von 5 Werktagen nach Aufforderung vorlegen musste und im Zuge der weiteren Befristung Haaranalysen auf EtG beizubringen hatte. Begründet wurde die bedingte gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers in beiden Fällen im Wesentlichen mit der Alkofahrt im Jahr 2016 und seiner ausgeprägten Toleranzentwicklung und dem eingeschliffenen Wirkungstrinken in der Vorgeschichte.

Die vom Beschwerdeführer beigebrachten Haaranalysen vom 05.02.2018, 25.05.2018, 09.10.2018 und 19.12.2018 waren allesamt unauffällig (Wert von jeweils 7 pg/mg EtG) und weisen auf eine Alkoholabstinenz des Beschwerdeführers hin.

Am 21.01.2019 beantragte der Beschwerdeführer die Wiederteilung (Verlängerung) seiner befristeten Lenkberechtigung. Aufgrund dieses Antrages wurde er am 21.01.2019 amtsärztlich untersucht. In seinem darüber erstatteten Gutachten kam der Amtsarzt der belangten Behörde zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nach wie vor zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 nur eingeschränkt geeignet sei. Der Amtsarzt hielt begründend fest, dass beim Beschwerdeführer schädlicher Alkoholgebrauch in der Vorgeschichte vorliege, wobei er seit Oktober 2017 nun vollständige Alkoholabstinenz einhalte,

die mittels Haaranalysen verifiziert worden sei. Der Beschwerdeführer habe sich entschieden dauerhaft ein alkoholabstinentes Leben zu führen, dies habe sich bei ihm positiv auf verschiedenste Lebensbereiche ausgewirkt. Laut Amtsarzt ist beim Beschwerdeführer bereits eine erste Stabilisierung eingetreten, aufgrund des langjährig schädlichen Gebrauchs mit erheblicher Toleranzentwicklung in der Vorgeschichte empfahl er jedoch eine weitere Befristung auf die Dauer von 3 Jahren und als Auflage eine Haaranalyse auf EtG, wobei er festhielt, dass die Haarentnahme innerhalb von 5 Tagen nach Aufforderung durch den Sanitätsdienst erfolgen müsse.

Aufgrund dieses Gutachtens schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers ein, wogegen sich die in Punkt 2 dargestellte Beschwerde richtet.

Laut fachärztlicher Bestätigung vom 30.01.2019 befindet sich der Beschwerdeführer seit 18.10.2018 in laufender fachärztlicher Behandlung mit regelmäßiger Überprüfung seines Zustandsbildes. Der Beschwerdeführer zeige bezüglich sämtlicher Therapievorschläge eine entsprechend gute Compliance, wobei davon auszugehen sei, dass er aktuell abstinent und das Rückfallrisiko gering ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, aufgrund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter

als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde [...] erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs. 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13

Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf, wenn ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV eines Bewerbers um eine Lenkberechtigung feststeht, im Falle des Vorliegens einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme die beantragte Lenkberechtigung (grundsätzlich) nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt werden. Ergibt sich allerdings in der Folge, insbesondere durch die Ergebnisse der angeordneten Kontrolluntersuchungen, dass der Betreffende über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hat, und sind demnach diese Kontrolluntersuchungen wegen des als unwahrscheinlich anzunehmenden Rückfallrisikos nicht mehr erforderlich, kann bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine Lenkberechtigung auch ohne Auflage gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV erteilt werden (vgl. VwGH 24.04.2007, 2006/11/0090, mit Hinweis auf VwGH 20.03.2001, 2000/11/0264).

Der Beschwerdeführer ist laut amtsärztlichen Gutachten vom 21.01.2019 seit Oktober 2017 vollständig alkoholabstinent. Die Haaranalysebefunde vom 05.02.2018, 25.05.2018, 17.08.2018 und vom 19.12.2018 erbrachten jeweils ein negatives Ergebnis auf EtG. Der Beschwerdeführer ist auch aktuell laut fachärztlicher Bestätigung vom 30.01.2019 alkoholabstinent. Er befindet sich seit Oktober 2018 in laufender fachärztlich-psychiatrischer Behandlung und zeigt eine entsprechend gute Compliance, weshalb sein Rückfallrisiko aus psychiatrischer Sicht als gering beurteilt wird.

Vor diesem Hintergrund und ausgehend davon, dass im gegenwärtigen Entscheidungszeitpunkt eine nunmehr rund 18-monatige durch Haaranalysen nachgewiesene Alkoholabstinenz des Beschwerdeführers vorliegt, vermag unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtsprechung aktuell kein Grund mehr erkannt werden, um einen Rückfall des Beschwerdeführers als wahrscheinlich anzunehmen. Auf der Basis der vorliegenden Befundlage verbleibt für eine Auflage im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV und für eine Befristung der Lenkberechtigung, die ja eine Erkrankung zur Voraussetzung hat, mit deren Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. VwGH 18.03.2003, 2002/11/0143) kein Raum mehr.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

3. Es ist nun Sache der belangten Behörde unter Bedachtnahme auf die gegenständliche Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers vom 21.01.2019 auf (Wieder-)erteilung der Lenkberechtigung erneut zu entscheiden und ihm unter Einhaltung der in § 17a FSG genannten Fristen eine Lenkberechtigung für die beantragten Klassen zu erteilen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 BV-G zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Suchtmittelmissbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön